

Die Halle vierteljährlich 2,50 M., bei
vierteljährlicher Abrechnung 2,75 M., durch
die Post 3,25 M., auch die Zustellungs-
gebühren. Bestellungen werden von allen
Reichspostämtern angenommen.
Am nächsten Zeitungsbefehl
unter „Saale-Zeitung“ eingetragen
Für unentgeltlich eingehende Manuskripte
wird keine Gewähr übernommen.
Abdruck nur mit Genehmigung;
„Saale-Z.“ gestattet.

Verleger: der Verlag Nr. 2535; der
Redaktion Nr. 2532; Geschäftsstelle Nr. 178;
Verlagsdirektion (Markt 24) Nr. 2265.

Saale-Zeitung.

Reinunddreißigster Jahrgang.

werden die Spaltenzeile oder deren
Raum mit 20 Pfg., solche aus Halle mit
30 Pfg. berechnet und in der Geschäfts-
stelle, von unterm Annahmestellen
und allen Annoncen-Expeditoren an-
genommen. Reklamen die Seite 75 Pfg.

Ercheint wöchentlich fünfmal;
Sonntag und Montags ausnahms-
weise zweimal täglich.

Schreibleitung und Haupt-Geschäfts-
stelle: Halle, Gr. Brauhausstraße 17;
Neben-Geschäftsstelle: Markt 24.

Nr. 538.

Halle a. d. Saale, Mittwoch, den 15. November

1905.

Das Baugewerbe.

Zwei Forderungen wurden von den Vertretern des Hand-
werks in der letzten Zeit in den Vordergrund gerückt. Die
eine ging dahin, das Institutum im Baugewerbe zu be-
festigen und die andere hatte den Zweck, eine Sicherung der
Bauforderungen herbeizuführen. Der Reichstag wird sich
in seiner nächsten Session mit zwei Vorlagen zu beschäftigen
haben, welche den Wünschen des Handwerks in dieser
Hinsicht entgegenkommen. Die Forderung zum Schutze des
Baubauhandwerks liegt auf die Einführung eines Befähigungs-
nachweises für das Baugewerbe hinaus. Man weiß, welche
Meinungsverschiedenheiten gerade über dieses Thema ent-
standen waren, wie heftig der Kampf um den allgemeinen
Befähigungsnachweis entbrannte, bis schließlich der Hand-
werks- und Gewerkeverband in Köln im August dieses
Jahres mit 46 gegen 25 Stimmen den allgemeinen
Befähigungsnachweis für sämtliche Handwerkszweige ab-
lehnte. Damit sprach sich der Handwerksrattinger ausgleich
gegen die Einführung eines Befähigungsnachweises für die
Baubauhandwerker aus, wie Steinbauer, Maurer, Tischler,
Zimmerer, Bauhandwerker, Schlosser usw. Er forderte einzig
und allein den Befähigungsnachweis für das Baugewerbe,
d. h. für die Betriebsleiter eines Baues, bezw. Bauunter-
nehmer. Inwiefern diesem Verlangen entsprochen worden
ist, zeigt der Gesetzentwurf zum Schutze des Baugewerbes,
der nun in der „Allg. Bauzeit.“ der Öffentlichkeit zu-
gänglich gemacht wird, und den wir in folgendem wieder-
geben.

Die Vorlage beschränkt sich lediglich auf eine Abänderung
der §§ 35, 53 und 54 der Gewerbeordnung und hat folgenden
Wortlaut:

Artikel 1.

In § 35 Abs. 3 der Gewerbeordnung wird hinter den Worten
„ausübende“ einfügig: „von dem Betriebe des Gewerbes als
Unternehmer oder Bauleiter, sowie von dem Betrieb
eines einzelnen Zweiges des Baugewerbes.“
Hinter Abs. 3 des § 53 der Gewerbeordnung werden die fol-
genden beiden neuen Absätze eingefügt:

Mangel an technischer Vorbildung kann als
Ursache im Sinne des Absatz 1 Bauleiter oder Unternehmern
oder Betreibern die einzelne Zweige des Baugewerbes betreiben,
gegenüber nicht geltend gemacht werden, wenn sie sich im Besitz
eines Bauschusses über die Abiegung einer Prüfung für den
höheren oder mittleren bautechnischen Staatsdienst oder
eines Prüfungsnachweises eines staatlichen oder von der zu-
ständigen Landesbehörde für gleichgestellten baugewerblichen
Fachschule befinden, oder wenn sie das Diplom eines
Diplomingenieurs erworben oder vor einer gemäß § 133
erwähnten Prüfungskommission die Matrikulation in einem
vom Baugewerbe getrennten Handwerk abgelegt haben.
Die Landeszentralbehörden sind befugt, zu bestimmen, welche
sonstigen Prüfungen den Prüfungen im Sinne des vorigen Ab-
satzes gleichzustellen sind.

Artikel 2.

Hinter § 53 wird einfügig:
§ 53a. Die unteren Verwaltungsbehörden können bei solchen
der baugewerblichen Gewerbetätigkeit unterliegenden Bauten, in
deren landgerichtlicher Ausführung nach dem Ermessen der Behörde
ein höherer Grad praktischer Erfahrung oder technischer
Vorbildung erforderlich ist, im Einzelfalle die Leitung und
Ausführung des Baues durch bestimmte Personen
untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß
sie wegen Unzureichlichkeit für die Leitung und Aus-
führung des beschriebenen Baues ungeeignet sind.

Artikel 3.

§ 54 erhält folgenden zweiten Absatz:
Der Reichstag, der die Unterlegung einer Bauleitung oder
Bauführung (§ 53a) auspricht, kann im Verwaltungs-

Verfahren oder, wo ein solches nicht besteht, im Wege
des Rekurses gemäß §§ 20, 21 anfechtbar werden. Die Ein-
legung von Rechtsmitteln hat keine aufschiebende Wirkung.

Wie aus dem Entwurf ersichtlich, handelt es sich bei dem
neuen § 53a um eine recht beherrschbare Bestimmung. „Un-
zureichlichen“ Personen kann die Leitung und Ausführung
eines Baues, bezw. einzelner Zweige des Baugewerbes
unterlag werden. Als unzureichlich haben diejenigen nicht
zu gelten, welche die Meisterprüfung bezw. Staats- oder
Diplomprüfung bestanden haben. Allen übrigen Personen,
welche sich mit dem Baugewerbe befassen und eine Prüfung
dieser Art nicht aufzuweisen haben, ist zwar das Bauen
bezv. Betreiben einzelner Zweige des Baugewerbes nicht
allgemein untersagt; sie können aber jederzeit an der Aus-
führung durch die unteren Verwaltungsbehörden verhindert
werden, wenn diese glauben, eine „Unzureichlichkeit“ des
Betreffenden voraussetzen zu müssen. Hiermit kann unter
Umständen Gelegenheit zu erheblicher Chikane geboten
werden, gegen die als Rekurs das Verwaltungsstreitverfahren
mit nicht aufschiebbarer Wirkung des Verbots anzurufen ist.
Ist daher die Gewerbebehörde zwar prinzipiell befugt, so
ist sie doch tatsächlich aufgehoben. Fraglich ist, ob sich das
Verlangen des Nachweises der Unzureichlichkeit auch auf die
Baubauhandwerker bezieht, welche einzelne Zweige eines Baues
zur selbständigen Ausführung erhalten. Nach der Fassung
des Entwurfs scheint es, daß auch die Baubauhandwerker von
der Vorlage berührt werden, obwohl der Kölner Handwerks-
rattinger den Befähigungsnachweis auf sie nicht mit Er-
streckt wissen wollte.

Man wird abwarten haben, welche Aufnahme der Ent-
wurf in den beteiligten Handwerks- und Bauunternehmer-
kreisen findet, ob er den oft geäußerten Wünschen des
Handwerkerverbandes entspricht oder sie nicht befriedigt. Es
ist zweifellos, daß die Ausübung der Bauausführung
durch den Entwurf unmöglich gemacht wird und in dieser
Hinsicht sind wohl die Wünsche des Handwerkerverbandes erfüllt.
Einen absoluten Schutz gegen die Konkurrenz von Großbauunter-
nehmern gewährt er dem gelehrten Baugewerbe schwerlich.
Doch verleiht er dem Meisterittel im Baugewerbe zweifellos
nach mancher Hinsicht einen realen Wert als selber. Es
ist nur zu wünschen, daß die Handwerkerverbände sich bald
zu der Vorlage äußern.

Auch der Entwurf zur Sicherung der Bauforde-
rungen wird nimmer bekannt. Einige wesentliche Ver-
stärkungen des Entwurfs, dessen erster Teil jedoch in der
„Mitteldeutschen Handwerker-Zeitung“ veröffentlicht wird,
sind die folgenden:

§ 1. In den durch landgerichtliche Verordnung bestimmten
Gemeinden findet im Falle eines Neubaus eine Sicherung der
Bauforderungen nach der Vorschriften dieses Gesetzes statt.
Vorhanden ist die Erklärung eines zu Wohnen oder gewerblichen
Zwecken dienenden Gebäudes auf einer Baustelle, die zur Zeit
der Erstellung der Baueintragung unterbaut oder nur mit Gebäuden
untergeordneter Art besetzt ist und sich während der letzten drei
Jahre in dem gleichen Zustande befunden hat.

§ 2. Vor dem Beginn des Baues ist auf dem Grund-
buchblatt der Baustelle der Vermerk, daß das Grundstück
bebaut werden soll (Baugewerbe), einzutragen. Dieser
Vermerk ist bis zur Zeit eines Grundbuchs, so ist er von
dem Grundbuche abzuschreiben und als selbständiges Grundbuch
einzutragen.

Mit der Eintragung des Baubermerks erwerben
die Baugläubiger den Anspruch auf Eintragung einer
Hypothek für ihre Bauforderung (Bauhypothek); der
Baubermerk hat die Wirkung einer Vormerkung zur Sicherung
dieses Anspruchs.

§ 4. Die Eintragung eines Baubermerks unter-
bleibt, wenn in Höhe eines Betrages, der nach dem Ermessen

der Baupolizeibehörde den fünften Teil der voraussichtlich
entstehenden Baukosten erreicht, sichergestellt durch Sinter-
legung von Geld oder Wertpapieren gestellt ist.

§ 5. Die Baupolizeibehörde darf die Baueintragung nur
erteilen, wenn nach § 4 Sicherheit gestellt ist oder wenn der
Baubermerk eingetragen ist und entweder die dem Baubermerk
vorgehenden Bestimmungen den Baustellwert nicht über-
steigen oder in Höhe des Überstieges Sicherheit durch Hinter-
legung von Geld oder Wertpapieren gestellt ist.

§ 6. Bei der Feststellung der Bestimmung kommen nur in
Anschlag:

1. Hypotheken und Grundschulden mit ihrem Kapitalbetrag
und zinsfähigen Zinsen;
 2. Rentenschulden und solche Reallasten, welche die Leistung
von Geldrenten zum Gegenstand haben, mit ihrer Ablösungs-
summe;
 3. nicht ablösbare Geldrenten mit ihrem nach § 9 der
Zivilprozessordnung zu berechnenden Werte;
 4. die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen für die
Kosten der Festlegung einer Straße mit dem von der Bau-
polizeibehörde zu schätzenden Betrage dieser Beiträge.
- Rechte, die durch Eintragung einer Vormerkung oder eines
Bauschusses geschützt sind, stehen eingetragenen Rechten gleich.
An einer Baugläubiger, durch die dem Baubermerk der
Bauordnung vorzuziehenden Rechten eingetragene, genügt an Stelle
der Eintragung die Erklärung des zurücktretenden und des vertretenden
Besitzes die Erklärung des zurücktretenden Besitzes gegenüber
dem Grundbuchamt.

§ 7. Die Grundstücke für die Bemessung des Bau-
stellwertes und des Feststellungsverfahrens
werden, sofern sie nicht landgerichtlich geregelt sind, durch
landgerichtliche Verordnung bestimmt.

§ 8. Die Eintragung des Baubermerks erfolgt auf Er-
suchen der Baupolizeibehörde.
Von der Eintragung hat das Grundbuchamt der Baupolizeibehö-
rde Mitteilung zu machen. In der Mitteilung ist der
Gesamtbetrag der im § 6 Abs. Nr. 1 bis 3 bezeichneten, dem
Baubermerk vorgehenden Verbindlichkeiten anzugeben.

§ 9. Der Baubermerk wird gelöscht, wenn dem
Grundbuchamt eine Bescheinigung der Baupolizeibehörde vor-
liegt, oder von dem Baueigentümer die Baueintragung
erlöschen, oder von dem Bau Gläubiger angetragen ist oder daß
nachträglich nach § 4 Sicherheit gestellt ist.

Eine weitere Bestimmung des Entwurfs setzt fest, daß als
Baugläubiger gelten die an der Herstellung des Ge-
bäudes oder eines einzelnen Teiles des Gebäudes auf Grund
eines Werk- oder Dienstvertrages Beteiligten, sowie diejenigen,
welche zur Herstellung des Gebäudes Sachen geliefert haben,
welche ihrer Ansprüche auf die in Geld vereinbarte Ver-
gütung, sofern die Werk-, Dienst- oder Lieferungsverträge
von dem Eigentümer der Baustelle oder für dessen Rechnung
geschlossen worden sind.

Auf die weiteren Ausführungen des Entwurfs und die
Bedeutung seiner einzelnen Bestimmungen werden wir dem-
nächst zurückkommen. Für heute mag es genügen, die beiden
Vorlagen in ihren Hauptbestimmungen zur allgemeinen
Kenntnis und Diskussion gebracht zu haben.
F. W.

Deutsches Reich.

Sof- und Personalnachrichten.

- Der deutsche Kronprinz hat gestern in München ein
und begab sich im Automobil über Regensburg nach Bad Reichenh.
- Der Kronprinz wird, der „Nat. Ztg.“ zufolge, am 19.
Dezember in Kurland einziehen, um an den Festlichkeiten
zur 25-jährigen Jubelfeier seines baltischen Großvaterregiments
(4. Div.) Nr. 1 teilzunehmen.

Das man bereits im vergangenen Jahre aufgrund der
polizeilichen Meldungen heimlich eine Million Fremder
von denen 15 Proz. Ausländer waren, in Berlin konzentriert
hat. Eine Zahl, die in diesem Jahre beträchtlich übertrieben
werden dürfte, denn Berlin entwickelt sich immer mehr zur
Stadt, die man, gleich Paris und Rom, gesehen haben
muss. Ungeheürlich groß ist der Zugang an Russen, die
seit einigen Wochen die Gasthäuser, Theater, Restaurants,
Pantomimen und — Warenhäuser überfluteten. Berlin
bedeutet ihnen der sichere Port, von dem aus sie die
blutigen Umwälzungen in ihrem Heimatlande als ab-
wartende Zuschauer beobachten. Nicht treten sie ein in die
Reihen der Kampfbereiten, und keiner von ihnen würde sich
erklären, in Moskau jenes Wort zu sprechen, das einst, in
einem ähnlichen Moment, am 20. Juni 1789 im Reichstage
Karl von Baden sprach: „Nous prions le serment solennel de ne jamais nous
séparer, de nous rassembler partout, jusqu'à ce que la
constitution du royaume soit établie sur des fondements
solides.“

Angesichts der entsetzlichen russischen Wirren berührte fast
anarchistisch der Vortrag, den die Baronin von
Suttner, die Friedensherbin, am Sonntagabend in der
Königlichen Hofkapelle für Musik hielt. Von der großen
Verständlichkeit, deren sich diese Berlinerin einer humanen,
aber utopischen Lehre erfreut, zeugte die statische Hörer-
schaft, die der hohen, vornehmen in Schwarz gekleideten
Gesellschaft einen mehr als unvollkommenen Empfang bereite.
Wieder ließ Frau von Suttner ihren „Urg. Krieg dem
Kriege“ erörtern. Mit etwas milder Stimme, aber in un-
gewöhnlicher Eindringlichkeit, erzählte die würdige Sedgizerin
von den Gräueln des ostasiatischen Krieges, um dann zu
ihrem eigentlichen Thema, der Idee des Weltfriedens, über-
zugehen. Mit liebevoller Wärme gedachte sie Theodor
Moorevelts, des erfolgreichsten Missionen, der ihr beim Weltfriede
ermutigend gelang: „Der Weltfrieden kommt, aber er kommt
Schritt für Schritt.“ Auch Lobet rühmte sie als begeisterten

Heuiletton.

[Nachdem verboten.]

Berliner Plauderei.

Der junge König Alfonso XIII. von Spanien,
der das göttliche Deutschland nimmer verlassen, hat in
Berlin gut abgehaut. Schon bei seinem Einzug hat ihn
die gewaltige Aufnahmearme, welche die festlich geschmückte
via triumphalis vom Potsdamer Platz bis zum königlichen
Schloß einströmte, mit lebhaften Beifallsbewegungen begrüßt.
Und diese Sympathie ist ihm treu geblieben, trotzdem ihn
die Berliner später kaum noch zu Gesicht bekamen. Truppen-
besichtigungen, Jagden, Neukontenverteilung, Festvorstellung
im Opernhaus nahmen der katholischen Majestät fast
keine Zeit derart in Anspruch, daß Alfonso noch seiner
Ankunft von Berlin nichts sah und Berlin nichts von ihm.
Das Bedauern darüber wird kein einseitiges gewesen sein,
denn man darf süßlich annehmen, daß der lebenslustige
junge Mann ganz gern das Berlin der jeunesse dorée
kennen gelernt haben würde, dieses nördliche Berlin, das
an Reiz und Fabelhaftigkeit Paris bei weitem übertrifft. Und
sogar das Seine-Nebel hat ihm so außerordentlich gut
gefallen, wie erst das Sodom an der Epre! Auch das
Berlin bei Tageslicht ist ihm fremd geblieben, dieses inter-
essante Leben und Treiben in den großen Boulevards, auf
denen die Warenhäuser stehen und die Weltstadt ihr
charakteristisches Gepräge zeigt. So wird er von Berlin nur
die Erinnerung an viel Exzente und noch mehr Soldaten
mitgenommen haben. Denn auch die Abipernungen waren
beimal noch strenger als gewöhnlich, man rief Marschieren.
Passierte es doch einem biederen Seilermeister aus
Köpenick, der eine Schuppe mit lieblich duftendem Käse
aus der Lieberkehlstraße zog, daß ihm die eingewickelte
Käse auf seinem Geißel zerbrach und das corpus delicti
auf seine Gemeinabsichtlichkeit gerührt wurde, ehe er sich

Epistrophe Gemüter meinen, daß für ein derartiges Nieren-
hotel kein Bedürfnis vorliegen könne, indes sie vergehen.

— **Fr. v. Wittenberg**, der Landesdirektor der Provinz Brandenburg und Vizepräsident des Verrenbauers, der eine Stellung in Dresden krank zurückgelassen, ist wieder eingetroffen.

Aus dem Versicherungswesen über den Versicherungsvertrag.

Der Gesetzentwurf über den Versicherungswert, der vom Bundesrat angenommen worden ist, wird in der *Verd. Allg. Bg.* am Dienstag abend zum Teil veröffentlicht, und zwar gelangt der erste Abschnitt zur Publikation, der die Vorschriften für sämtliche Versicherungen enthält. Die Vorschriften für die hiesigen Versicherungen des Gesetzes sowie die dem gebräuchlichen Entwurf eines Versicherungsgesetzes, sowie die Vorschriften eines Gesetzes betreffend Änderungen der Vorschriften des Bundesgesetzes über die Gesetzgebung sind in den nächsten Tagen folgen.

Dieser erste Abschnitt enthält in seinem ersten Titel allgemeine Vorschriften, der zweite Titel handelt von der Auslegung und der Gefahrerhöhung, der dritte von der Wanne, der vierte von den Versicherungsagenten. Die allgemeinen Vorschriften betreffen das Verhältnis zwischen dem Versicherer und Versicherungsnehmer und fassen die in den letzten Jahren geltenden Bestimmungen zusammen, jedoch, und zwar vielfach ein neues Recht. Wichtig scheinen die folgenden Paragraphen:

§ 6. In dem Vertrage bestimmt, daß bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer zum Rücktritt berechtigt ist, wenn die Verletzung nicht ein Verstoß gegen die Versicherung als eine unverschuldeten anzusehen ist.

§ 7. Eine solche Verletzung führt, wenn die Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die Versicherung nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Verstoß noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

Auf eine Vereinbarung, durch welche von diesen Vorschriften zum Nachteil des Versicherungsnehmers abgewichen wird, kann sich der Versicherer nicht berufen.

§ 8. Eine Vereinbarung, nach welcher ein Versicherungsnehmer als nicht versichert erklärt wird, wenn er sich nicht vor dem Ablaufe der Vertragsfrist gekündigt wird, ist insoweit nichtig, als sich die jedesmalige Verlängerung auf mehr als ein Jahr erstrecken soll.

§ 12. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrage sind in zwei Forderungen, die der Lebensversicherung in fünf Jahren, die Restversicherung beginnt mit dem Schluß des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann.

§ 13. In dem Vertrage bestimmt, daß der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb einer bestimmten Frist geltend gemacht wird, der Beginn der Frist erst, nachdem der Versicherer die Versicherungsprämie über den Zeitraum der Versicherung unter Angabe der mit dem Ablaufe der Frist verbundenen Rechte schriftlich abgelehnt hat. Die Frist muß wenigstens sechs Monate betragen.

Auf eine Vereinbarung, durch welche die Verjährung der Ansprüche gegen den Versicherer erleichtert oder von den Vorschriften des Abs. 2 zum Nachteil des Versicherungsnehmers abgewichen wird, kann sich der Versicherer nicht berufen.

§ 14. Auf eine Vereinbarung, nach welcher im Falle der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Versicherungsnehmers das Versicherungsverhältnis erlöschen oder der Versicherer befreit sein soll, wenn die Versicherung als eine Einzahlung einer Kündigungsschuld oder unter Einzahlung einer Kündigungsschuld von weniger als einem Monats zu kündigen, kann sich der Versicherer nicht berufen.

Aus den Vorschriften über die Prämie teile vor folgendes:

§ 23. Wird eine Prämienzahlung, die vor oder bei dem Beginne der Versicherung zu erfolgen hat, nicht rechtzeitig bewirkt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall vor der Zahlung eintritt.

Der Versicherer ist, wenn die Zahlung nicht rechtzeitig bewirkt wird, dem Versicherungsnehmer zum Nachteil der Einzahlung einer Kündigungsschuld von weniger als einem Monats zu kündigen. Die Kündigung der Kündigung treten nicht ein, wenn die Zahlung bis zum Ablaufe der Kündigungsfrist erfolgt.

§ 29. Wird eine Prämienzahlung, die nach dem Beginne der Versicherung zu erfolgen hat, nicht rechtzeitig bewirkt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten eine Zahlungsfrist bestimmen, die nicht länger als zwei Monate nach dem Ablaufe der Frist ein und ist anzusetz dem Eintritt der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der Prämie oder der geschuldeten Zinsen oder Kosten im Bezuge, so ist der Versicherer von der Verpflichtung der Leistung frei. Der Versicherer ist nach dem Ablauf der Frist, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der Prämie oder der geschuldeten Zinsen oder Kosten im Bezuge, so ist der Versicherer von der Verpflichtung der Leistung frei. Die Bestimmung der Zahlungsfrist hat schriftlich zu geschehen und die Bedingungen anzugeben, welche nach Abs. 1. mit dem Ablaufe der Frist verbunden sind. Die Frist darf nicht weniger

als zwei Wochen betragen. Eine Fristbestimmung, die ohne Beachtung dieser Vorschriften erfolgt, ist unwirksam.

Soweit die im Abs. 1. bezeichneten Bedingungen davon abhängen, daß Zinsen oder Kosten nicht geschuldet worden sind, treten sie nur ein, wenn die Fristbestimmung die Höhe der Zinsen oder den Betrag der Kosten ansetzt.

Von dem hiesigen Titel, betreffend die Versicherungsverhältnisse, ist zunächst der § 48 veröffentlicht:

§ 48. Ein Versicherungsagent den Vertrag vermittelt oder abgeschlossen, so ist für Klagen, die aus dem Versicherungsverhältnisse gegen den Versicherer erhoben werden, das Gericht des Aufenthalts, wo der Agent zur Zeit der Vermittlung oder der Abschließung keine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer gewerblichen Niederlassung seinen Wohnsitz hatte.

Die nach Abs. 1. begründete Zuständigkeit kann durch Vereinbarung nicht ausgeschlossen werden.

Die politische Frage.

Die „Nord. Allg. Bg.“ schreibt offiziell:

In Petersburg soll, wie der dortige „Standard“-Korrespondent berichtet, bekannt sein, daß Deutschland und Oesterreich vor einem hohen Grade sich verständigt hätten, die Prämien in Rußland zu mindern oder zu lassen, falls die Lage sich zu Gunsten der russischen Regierung nicht mehr gewendet hat. Die gegenwärtige Lage in Ungarn würde für jetzt ein solches Vorgehen Oesterreichs jedenfalls unmöglich machen, doch wissen man, daß Kaiser Wilhelm entschlossen sei, etwaige politische Kapitulationen zu unterbinden.

Die „Times“ läßt sich ebenfalls berichten. — Wir haben dazu nur zu bemerken: „Glogen wie telegraphiert“!

Die Fleischm.

Gestern nachmittag wurden im Schlachthof zu Götting auf der Freiheit 300 Zentner Rindfleisch, fettes, vorzügliches Ochsenfleisch verkauft, das der Stadt von Götting aus Danuburg bezogen wurde. Das Fleisch war schnell, innerhalb 2 1/2 Stunden, verkauft. Das Rind kostete 64 Bg. Es wurde in Säcken zu vier Hund abgeben. Die Käufer waren meist Leute des Mittelstandes.

Parlamentarisches.

— Der Hamburger Wahlrechtsausschuß beschloß, wie die „Allg. Bg.“ mitteilt, die Zweckstellung bei einer Steuerdekrete von 2600 M. Einkommen und die Einführung der Verhältnismäßigkeit sowohl für die allgemeinen Wahlen wie für die Reichs- und Gemeindeverordnetenwahlen. Die Beschlüsse der Kommissionen 40, die erste Klasse, die zweite Klasse 24 Abgeordnete.

— Der Rindfleisch-Vertrag ist am Dienstag im Beisein der Schwelmer und Stettiner Landtagskommissarien zu Sternberg eröffnet worden.

Religion und Konfession.

— Eine ordentliche Beschimpfung Luthers lieferte sich das von dem katholischen Wörner und Zentrumabgeordneten Gethenberger redigierte „Fränk. Volksblatt“:

Die Frechheit des Zuspruches Gemeinheits und seiner vom Böbel genährten und mit dem Böbel sympathisierenden Hirten, unter der hier in der katholischen Land, in dem kein einziger einheimlicher Protestant wohnt, ins Gesicht schlagen, ist jetzt so weit gediehen, daß dieselben eine Straße „Luther-straße“ benannt. Man sollte glauben, daß gegen eine solche Schändung Luthers das Land gleich dem Jahre 1809 wie ein Mann erbebe und das öffentliche Ansehen der Kirche durch die Verhöhnung zum Teil jenseit. Welt erblicke. Natürlich, die katholischen Priester, die Konfessanten, wie die Geistlichen haben mit ihren feindlichen und persönlichen Interessen Wichtigtuerei zu tun, als gemeinlich sich gegen die Schänder des Landes zu wenden.

Son der Herr Negierungspräsident von der Meckl., so schreibt uns die „Fränk. Volksblatt“, rät der „unersch.“, als er erklärte, mit diesen Leuten lasse sich nicht in Frieden leben?

Finanz- und Steuerwesen.

— Unter den Vorlesungen für den Handel wird u. a. ein Entwurf eines Gesetzes in Aussicht gestellt, das wieder für die Abhebung der Bekämpfe der Sparkassen beschränkte Normen geben will.

— Entgegen unvorhergesehenen ungünstigen Nachrichten und Gerüchten stellt die „Allg. Bg.“ fest, daß man in einigen Kreisen nach wie vor die Ansicht hat, daß die nach dem Beschluß der zünftigen Wähler zum zur Verlegung im Verein des Bundesrats ausgearbeitete Vorlage über die Reichsfinanzreform im Verein des Bundesrats nicht in nächster auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen, sondern daß man hier zu einem einmütigen Beschluß zu gelangen dieser Vorlage gelangen wird.

Feuer, das in den Ostsee verjungen schien, ist zu neuem Leben erweckt worden. Wie einst Hamlets Geist im Schlosse zu Selsingör, so räumt das große Gemisch der Willestheater in den Direktionsbüros der Berliner Theater. Dem bösen Magistral ist es diesmal bitterer Ernst, er ist fest entschlossen, diese Welle der Unzufriedenheit einzuführen, die königlichen Theater bleiben unangenehm davon verschont. Jedoch unsere Wägenleiter haben sich zusammengetan, um sich nach Kräften gegen die unbedauernde Kontribution zu wehren. Wohl das Steuer zahlen müßte, sie selbst würden dazu anstehende, aber es fragt sich doch sehr, ob sich der Theaterbesucher gefallen lassen und nicht lieber resignieren würde. Die Willestheater sind in den besseren Theatern bereits hoch genug. Eine Volksversammlung ist in die Wege geleitet, in der mit Nachdruck gegen die Steuerfront gemacht werden soll, und kein Geringerer als Ludwig Barnay wird das Wort ergreifen. Und man wird von dem Theater als einem wichtigen Kulturfaktor sprechen und mit Zimmermann der Bühne eine „wichtig abdringende Wirkung auf die menschliche Schöpfkraft“ aufweisen, ob das alles aber den harten Magistral rühren wird, steht dahin.

Vorläufig scheinen unsere beiden obersten Theaterleiter, Brach und Reinhardt, noch nicht am Geldmangel zu laborieren, denn sie schnappen sich gegenseitig ihre ersten Künstler durch tolle Preise abzugeben. Ja, Reinhardt, der im Deutschen Theater Shakespeares „Der Kaufmann von Venedig“ mit einer unerhörten, seltlichen Pracht der Kostüme und der Dekorationen in Szene gesetzt hat, zieht ruhig das große Portemonnaie, um für den kontraktbrüchigen Rudolf Schildkraut vom Hamburger Schauspielhaus eine Konventionsstrafe von fünfzehnhundert Mark vor Ausstellung zu zahlen. Ein glänzender, doch immerhin recht kostspieliger Schluß. Hoffentlich nicht dem talentvollen Direktor niemals der Tag, da er vergebens spricht: „Schluß, wir wünschen Geld.“

Beckerswesen.

— Die Königl. Eisenbahnverwaltung in Berlin ist beauftragt worden, wegen Beschaffung von 1070 Tonnen ungeschmolzenen Gips zu kaufen, 350 Tonnellen Gips und 720 Tonnellen Gips, 1. Teilbeschaffung für 1906) für die betreffenden Bahnen und in den Gestein 1906 zur Erfüllung kommenden Neubestellungen mit den Wagenbauanstalten, die gegenwärtig für die Eisenbahnverwaltung beschaffung beauftragt sind in Verbindung mit dem Eisenwerk. Die Lieferungen sollen am 1. April 1906 beginnen und am 1. Nov. 1906 abgeschlossen sein. Ferner sind als Aufbestellung für das Geschäftsjahr 1905 weitere 882 Tonnellen Gips bei den Werken in Autzra gegeben worden. Die Aufbestellung der Wagen soll noch vor Ablauf dieses Geschäftsjahres erfolgen.

— Ueber die Gründe des Verfalls der Milchkontingente aus Bayern, verhandelt auf eine russische Quelle, daß das Eisenbahnministerium sich verweigert gelassen habe, die Zulassung der Wagen zu indizieren, weil diese letzten, die wohl dadurch 2-3000 Liter Milch verloren gegangen sind und weil die Abfertigung der Transporten auch auf der anderen Seite für das gesamte Eisenbahnpersonal und der Verkehr an den Bahnhöfen erheblich beeinträchtigt wurde. Die Mittelzentrale bezieht, das Eisenbahnministerium bei dieser Gelegenheit beauftragt zu haben. Es seien zwar von ihr bei der Sanitätsbehörde Beschwerden erhoben worden — aber da diese sich als unbegründet erwiesen haben, ist diese Sanitätsbehörde nicht eingeschritten.

See- und Flotte.

— Kaiserliche Marine. „Charlotte“ ist am 18. Nov. in Neapel eingetroffen. — Der belmehrende Transport der abgehenden Besatzungen der Schiffe der westafrikanischen Station ist mit der „Eleonore Woenmann“ am 18. Nov. in Neapel eingetroffen und hat am demselben Tage die Weite über Capri nach Genua nach Seid fortgesetzt. „Tietz“ ist am 18. Nov. in Seid fortgesetzt und geht am 15. Nov. von dort nach Daxos-Salamon in See. — „Rüsting, Vorwärts“ ist am 14. Nov. von Nizhou nach Shanghai in See gegangen.

Kolonien.

— Von der Nachricht, daß gegen den Gouverneur von Kamerun ein geheimes Stillschließungsverfahren eingeleitet ist, ist laut „Hann. Cour.“ am maßgebender Stelle nichts bekannt.

— Wie die „Nationalist. Corr.“ erzählt, lebt Gehrmann Rasche in diesen Tagen von seiner Südbahnen als Direktor nach Berlin zurück.

— Nach zuverlässigster Information des „Hann. Cour.“ kommt Prinz Ardenberg als Leiter des Kolonialamts nicht in Frage.

— Wenn der Kolonialdirektor Dr. Stübel zurücktritt und sich nach Berlin nach dem Reichstag begeben hat, dann wird nach dem „Reichsb.“ wahrscheinlich Prof. Seiffert als Interimist die Stelle fortführen. — Die Nachricht lautet bei „Freien Deutschen Presse“ wenig glaublich.

— Die Forderung für den Bahnbau Überbühnen-Beetmanshoop beabsichtigt die Kolonialverwaltung nach dem „Reichsb.“ dem Reichstag gleich nach seinem Zusammentritt vorzulegen und nach vornehmlichen „durchzuführen“.

Ausland.

König Alfons in Wien.

König Alfons empfing gestern nachmittag den Kardinal Grafen, den Minister des Aeußeren Grafen Goluchowski und den Vizekönig von Wien in Wien. In Wien empfing den König auch die Kaiserlichen Beamten, das Geolge des Königs, der Exzentriker und die Spitzen der Behörden bewohnten. Von der Oper stand der König zum Souper beim spanischen Botschafter, dem auch mehrere Erzbischofe und Erzbischofswägen und der Minister des Aeußeren bewohnten.

Die „Fr. Presse“ veröffentlicht ein Interview mit dem spanischen Minister des Aeußeren, in welchem auch der Beschlüssen des Königs von Spanien zu Kaiser Wilhelm und Spanien zu Deutschland geäußert wird. Der Minister erklärte: Der König ist schon sehr lange der ein Bewunderer des Kaiserreiches, dessen militärische Eigenschaften und Energie und weltlichen Geistes ihm unendlich sind. Der Kaiser, ob Kaiser Wilhelm den Wunsch des Königs hat erwidern würde, zunächst sich der Minister: „Wir rechnen darauf, daß König Eduard sowohl wie auch Kaiser Wilhelm im Laufe des Frühlinges Spanien besuchen werden.“ Auf die Frage, ob während der Anwesenheit des Königs in Berlin auch Verhandlungen über die bevorstehende Konferenz von Wien geführt worden seien, sagte der Minister, es sei von Maroffo nicht aufzuheben in Berlin die Rede gewesen. Er meinte, die Konferenz werde nicht vor dem 10. Dezember zusammenzutreten können. Spanien habe starke Interessen in Maroffo und beabsichtige einen besonderen Anteil an der Deklaration nachzugeben. Wenn Spanien die Willestheater der Kaiserlichen Regierung nicht, so habe ein spanischer moralischer Anstand auf die Einleitung der Verhandlungen zu Maroffo zu verzichten. Ueber die Dauer der Maroffo-Konferenz wolle der Minister keine Voraussagen zu machen. Wer den Vortritt bei der Konferenz führen wird, sei noch unentschieden. Bezüglich der aus der letzten Willestheater Spanien, erklärte der Minister, Spanien würde freundschaftlich mit allen Staaten halten, welche sich aber nicht gegen Spanien zu richten, unter dem Vorwand, die anderen zu verletzen. Frankreich ist unser Nachbar, und wir haben einen vollständigen wirtschaftlichen Kontakt mit ihm, aber von einer Allianz ist keine Rede, und ebenso wollen wir unsere Beziehungen zu Deutschland freundschaftlich halten. Spanien will keine Politik machen, durch die es seinen Großhain verletzen könnte.

Die österreichisch-ungarische Reichswehr.

Wie die „Wiener Allg. Bg.“ erzählt, soll ebenso wie zur Neuordnung der österreichisch-ungarischen Wappenfrage auch eine Kommission zur Herstellung der Parität auf diplomatischem Gebiet eingesetzt werden. Die Parität soll in doppelter Weise zum Ausdruck kommen: 1. Soll entweder der Chef der diplomatischen Vertreter oder sein Stellvertreter die Parität in Wien erhalten, oder 2. Soll von jeder österreichisch-ungarischen Vertretung oder jedem Konsulat neben dem österreichischen auch ein ungarischer Wappen angebracht werden.

Die Polen in Oesterreich.

Gestern abend verhielten mehrere hundert Hörer des Woywodschafts, der Universitäts- und Handwerker in Wien bei einer Demonstration vor dem russischen Konsulat zu demonstrativen Zwecken. Die Demonstranten waren jedoch nicht durch die russischen Truppen entzogen und erstreckten die Demonstration, die von dort nach dem russischen Konsulat zogen, wo jedoch ebenfalls die Zugangsstraßen abgeblockt wurde. Die Demonstranten bewarfen die Polizei mit Steinen und gaben mehrere Revolverkugeln ab, so daß die Polizei von der Woywodschaft machte, um die Menge zu zerstreuen. Mehrere Studenten und Woywodschaftsbeamte wurden dabei verwundet. Die Demonstranten gaben dann zur Beruhigung in die Unterstadt zurück. Am 10. Uhr wurde die Ruhe wiederhergestellt.

Tschische Exzesse.

In der Hofstadt Hlhow von Prag wurde Montag nach ein deutscher Soldat von sieben Tscheken ohne Anlaß überfallen und mißhandelt. Die Exzentriker, deren Zahl auf 100 über-

